

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt: Riesfaer

Amtsblatt

Verlagsamt: Riesfaer

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfaer, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 259.

Sonnabend, 6. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von dreizehn Grundstücken (7 Seiten) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Besondere Tarife, Bewilligung Rabatt erteilt, wenn der Betrag verhältnißmäßig durch Lage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfaer. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesfaer. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesfaer; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesfaer.

Brotmarkenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 8. November bis 5. Dezember 1915 gültigen Brotmarken erfolgt

Montag, den 8. November 1915

von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr in den auf den Ausweisarten angegebenen Ausgabestellen, wobei wir jedoch nochmals darauf hinweisen, daß sich die Ausgabestelle für den X. Bezirk im Hotel „Deutsches Haus“ befindet.

Nichtverbrauchte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Aus-

gabestellen zurückzugeben. Diese Marken werden von uns an solche Personen verteilt, die schwere körperliche Arbeit zu leisten haben oder an solche, für die eine Erhöhung aus anderen Gründen besonders angezeigt ist.

Der Rat der Stadt Riesfaer, am 5. November 1915.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nr. 19-21 vom Jahre 1915, sowie das Reichsstatistikblatt Nr. 123 bis 149 vom Jahre 1915, sind hier eingegangen und liegen zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Gemeindefamens ersichtlich. Gröbba, am 4. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

Deriliches und Süßliches.

Riesfaer, den 6. November 1915.

In der sächsischen Verlustliste Nr. 223 (ausgegeben am 5. November 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 138, 182, 346, 374. Reserve-Regiment Nr. 100, 241, 242. Landwehr-Regiment Nr. 101, 107, 350. Jäger-Bataillon Nr. 12, 13. Feld-Maschinengewehr-Batterie Nr. 68, 177. Kanallerie: Wagon Nr. 17. Feldartillerie: Regiment Nr. 115.

Nach den Nachrichten von den oberen Plätzen ist wieder mit einem stärkeren Anwachen des Wasserstandes der Elbe zu rechnen.

Aus Anlaß der Eroberung von Risch durch die Bulgaren hatten heute zahlreiche Häuser unserer Stadt und die öffentlichen Gebäude Flammenschmuck angelegt.

Wir erhielten folgende Feldpost: Verläßliche Grüße aus dem Felde senden die Feldtruppen Major Wallig, Paul Kubich, Paul Klöpffsch, Paul Hartmann, Bruno Schmiggen, Paul Diekmann, Hugo Reichmann, Alfred Wulfgang vom 192. Infanterie-Regiment an alle Riesfaer, Münderitzer, Gröbbaer und Großhainer Bekannte.

Vor der vierten Strafkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts hatten sich die aus russisch-polen gebürtigen landwirtschaftlichen Arbeiter Johann Kwiecinski und Andreas Morawski wegen Vergehens gegen das Gesetz über den Belagerungszustand zu verantworten. Die Angeklagten waren seit längerer Zeit auf dem Mittergute Oppitzsch beschäftigt. Beide fanden später Arbeit im Hammerwerke in Gröbba, sie blieben aber vorläufig noch in Oppitzsch wohnen. Die Angeklagten sind seit 23. bis 29. August dieses Jahres jeden Tag nach Gröbba gegangen ohne hierzu als feindliche Ausländer schriftliche Genehmigung von der Königl. Amtshauptmannschaft gehabt zu haben. Kwiecinski und Morawski müssen dieses Vergehen je mit einer 7-tägigen Gefängnisstrafe büßen. Sobann erhebt nach nicht öffentlicher Beweisaufnahme der 37 Jahre alte Kohlenhändler Richard Paul Rißbach aus Münderitz wegen versuchten Sittlichkeitsverbrechens 8 Wochen Gefängnis. Außerdem verurteilte derselbe Gerichtshof als Berufungsinstant gegen den 47 Jahre alten, 31 mal vorbestraften landwirtschaftlichen Arbeiter Heinrich Otto Noack aus Gröbba wegen Beamtenehrendung, Widerstandes und Rufschädigung. Nachdem der Angeklagte am 10. September d. J. aus der Korrektilsanstalt in Hoheneck entlassen worden war, kam er nach Lommatzsch und verlangte daselbst in großer Weise von der Polizei Nachsicht. Bei dieser Gelegenheit beschimpfte Noack den Schulmann Krause. Aus der Angeklagte deshalb verurteilt und in eine Felle abgeführt wurde, lärmte er und warf einen Stuhl nach dem Beamten, ohne diesen zu treffen. Das Kgl. Schöffengericht Lommatzsch verurteilte den Angeklagten zu 6 Monaten Gefängnis. Die von Noack eingeleitete Berufung wurde als unbegründet kostenpflichtig verworfen, demnach das Urteil der Vorinstanz bestätigt.

Am morgigen Sonntag wird es ein Jahr, daß unser Vorposten am Gelben Meer, Tingtau, feindlicher Uebermacht erlag. Nach Erschöpfung aller Verteidigungsmittel hat der tapfere Gouverneur, Kapitän Meyer-Waldeck, die Feste den Japanern und Briten übergeben. Daß er wahr gesprochen, daß er tatsächlich alles getan hatte, um dem Feinde den sicheren Erfolg so lang wie möglich freizugeben zu machen, das bewies die monatelange ruhmvolle Verteidigung. Das ganze Deutschland in Ostasien hatte sich hier zum Widerstande versammelt; von überall her waren Reservisten und Kriegsfreiwillige gekommen, um das Sinnbild deutscher Macht im fernem Osten zu verteidigen. Aber auch sie eingerechnet, standen dem Gouverneur doch nur 4500 Mann zur Verfügung, während der Feind etwa das Sechsfache an die Mauern Tingtaus heranzüßte. Alle Tapferkeit, alle Hingebung der Besatzung, alle Umstände ihrer Führung mußte schließlich dieser Uebermacht erliegen, die ja zudem all ihre Verluste leicht ergänzen konnte. Das alles haben wir in der Heimat gewußt und doch ging ein schmerzlicher Schauer durch unsere Herzen, als die Kunde von Tingtaus Fall kam. Denn der Platz im fernem Osten war mehr als eine Festung; er war eine Stätte deutscher Kulturarbeit. Die Weiten hatten in ihrem blinden, daß den Ostasiaten diese Städte überließ. Sie traf die grausame Fronte der Geschicke; sie mußten bald sehen, wie die Festsburg das Tor, das sie ihnen geöffnet, in China einströmte. Wir aber müssen den tapferen Verteidigern heute danken, daß sie den Schild deutscher Ehre und deutscher Kultur im fernem Osten gegen nackte Habgier und blinden Haß rein gehalten haben.

Die Befriederung von Postkarten mit Abbildungen nach dem Rußlande unterliegt jetzt auf Grund

des § 5 der Postordnung vom 20. März 1900 infolge des in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 10. Oktober 1915 erlassenen und im Reichsanzeiger Nr. 246 vom 18. Oktober 1915 veröffentlichten Aus- und Durchführungsverbot folgenden einschränkenden Bestimmungen. Verboden sind: Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, geographisch genau bestimmbar Ortlichkeiten und Landschaften, besonders hervorragenden Bauwerken und Denkmälern Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, der Türkei und der von den verbündeten deutschen, österreichisch-ungarischen und türkischen Heeren besetzten feindlichen Gebiete. Nicht unter das Verbot fallen: Postkarten mit Abbildungen der bezeichneten Art a) nach Oesterreich-Ungarn, der Türkei sowie den besetzten Gebieten des Westens und des Ostens, wenn die Abbildungen Städte usw. des Bestimmungslandes oder Gebietes der Postkarten darstellen; b) im Feldpostverkehr an Truppen usw. oder Militärbehörden in feindlichen Gebieten.

Nach dem Bericht (Balkien) sind von jetzt ab wieder frankierte Postpakete bis fünf Kilogramm zugelassen. Wertangabe, Nachnahme, Bestellung durch Gilboten, Versendung unter „bringend“, schriftliche Mitteilungen in den Paketen und auf den Paketkarten sind unzulässig.

Die Goldbeziehung der Post zugunsten der Reichsbank hat durch die Landbriefträger bisher fast 20 Millionen Mark ergeben, ein Beweis, wie schwer gerade die Landbevölkerung sich vom Goldgelde trennen kann. Nach und nach bricht sich aber auch auf dem Lande die Ueberzeugung Bahn, daß es sich um einen ganz unbedenklichen Geldumtausch handelt, der zur Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank unerlässlich ist.

Jetzt häufen sich bei den im Felde stehenden Kommandos und bei den Truppen die Angebote einzelner Firmen über ihre Erzeugnisse; dadurch wird die Feldpost erheblich und unnötig belastet. Die Vorgesetztenverwaltung hatte bereits im Januar die Firmen vor der Entsendung ihrer Angebote ins Feld gewarnt und empfohlen, derartige Schreiben an die Feldtruppenteile und stellvertretenden Kommandosbehörden und Intendanturen im Anlande zu richten, denn diese sind für den Nachschub aller Bedürfnisse zuständig. Allen in Frage kommenden Firmen wird die Beachtung dieses Hinweises erneut dringend empfohlen. Auf ihre Eingaben ins Feld haben sie keine Antwort zu erwarten. (Amtlich.)

Herr Rechtsanwalt Dr. Mendel, welcher als Hauptmann seit Herbst 1914 in Frankreich eine Landsturms-Kompanie führt und schon vor längerer Zeit mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde, erhielt unter dem 1. November 1915 das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens mit Schwertern verliehen.

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, in denen Feldpostpakete mit teilweise abgerissenen oder auch vollständig fehlenden Adressen bei den Militärpostdepots eingehen. Wenn auch die von den Postannahmestellen angelegten Postaufgabenummern ermöglichen, durch Rückfrage eine neue Adresse zu beschaffen, so entsteht dadurch für die Militärpostdepots und die Postanstalten doch eine Schreibarbeit, die weder die Vorgesetztenverwaltung noch die Reichspostverwaltung zu übernehmen verpflichtet sind. Daher wird nochmals auf die Verbandsbedingungen für Pakete hingewiesen, die in jeder Postanstalt eingesehen werden können. Im eigenen Interesse der Absender und der Empfänger liegt es, wenn die Adressen auf den Paketen dauerhaft befestigt werden.

In einigen Zeitungen ist auf Grund von Erläuterungen, die angeblich an maßgebender Stelle eingeholt waren, mitgeteilt worden, daß die Verabsorgung von Fleischspeisen am Dienstag und Freitag in den Gastwirtschaften zulässig sei. Es ist nicht bekannt, woher diese Auskunft kam, in jedem Falle ist sie aber falsch. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß selbstverständlich jede gewerbsmäßige Abgabe von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die aus Fleisch bestehen, an die Verbraucher Dienstags und Freitags untersagt ist, und daß das Verbot sich ebenso auf Gast- und Speisewirtschaften, wie auf alle Ladengeschäfte, bezieht.

An einigen Stellen besteht die Auffassung, daß die Höchstpreise für Kartoffeln auch jetzt nur für die 20 Prozent der Bestände gelten, die enteignet werden können, oder daß die Höchstpreise nur für Speisekartoffeln festgesetzt werden. Die neue Verordnung vom 28. Oktober führt jedoch Höchstpreise für alle Kartoffeln ein. Es ist ein Irrtum anzunehmen, daß irgendwelche Kartoffelverkäufe nicht unter die Verordnung fallen. Ein Landwirt, der für Kartoffeln überhaupt einen höheren Preis als den für seinen Bezirk vorgeschriebenen fordert, würde sich daher strafbar machen, ohne Rücksicht darauf, ob er an den Kommunalverband oder anderweit verkauft und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung, unter welcher er die Kartoffeln liefert.

Welche außerordentlich großen Summen von Gold auch jetzt, nach 15 Kriegsmontaten Sammlungsarbeit, noch in privatem Besitz versteckt gehalten werden, dafür liefert eine auf der Neuzug Rennbahn gemachte Erfahrung einen neuen Beweis. Die Veranstalter hatten offenbar, wie das ja verschiedentlich schon mit gutem Erfolge geschehen ist, den Besuchern, die das Eintrittsgeld in Gold zahlen, gewisse Vergünstigungen eingeräumt. Der Erfolg war verblüffend. Am vorletzten Sonntag wurden fast die gesamten Eintrittsgelder in Gold bezahlt, nämlich von 5000 Mark Gesamteinnahme nicht weniger als 7200 Mark. Am letzten Sonntag kamen sogar 15000 Mark Gold in den Reichsbank abgeliefert werden konnte, belief sich auf 64000 Mark! Dabei betrug die Gesamteinnahme an Eintrittsgeldern etwa 55000 Mark — es sind also drei Viertel dieser Eintrittsgelder in Gold bezahlt worden. Mit Recht bemerkt die Frankf. Sta. die diese Tatsachen berichtet, hierzu, was folgt: „Das ist ein vorzügliches Ergebnis. Aber im Grunde ist es doch tief beschämend. Denn es zeigt eben, wie viele Leute es noch gibt, die ihren Eigennutz — der noch dazu völlig sinnlos ist, weil sie für Papier genau das gleiche kaufen können wie für Gold — auch nach so viel allgemeinen Kriegserfahrungen nicht überwinden können, die nicht an das Ganze, sondern nur an sich und dabei nicht einmal richtig denken! Nach der Statistik, auch nach der vorsichtigsten, müssen noch Hunderte von Millionen Mark Gold, wahrscheinlich nicht viel weniger als eine Milliarde, versteckt gehalten werden, in den Stahlfammern der Reichen sowohl, wie in den Schränken und Strümpfen der kleinen Leute in Stadt und Land. Der Sammelakt steht also noch ein weites Feld offen. Man gebe doch endlich dieses Gold heraus, das so wichtig ist wie Munition! Das Gold gehört jetzt in die Reichsbank. Denn die Reichsbank braucht es zur Deckung der Noten, die sie infolge des Krieges in gewaltig vermehrtem Umfange ausgeben muß, und die nach dem Gesetz zu mindestens einem Drittel in Gold gedeckt sein müssen. Tatsächlich sind sie ja zu reichlich 90 Prozent, also fast mit zwei Dritteln, in Gold gedeckt. Und in diesem glänzenden Stande der Reichsbank, der nur durch die verständnisvolle Goldbeilegerung aller Volksschichten ermöglicht worden ist, liegt das Geheimnis ihrer wunderbaren Widerstandsfähigkeit. Je mehr Gold die Reichsbank besitzt, desto härter wird sie für die weitere monatliche Föhrung des Krieges, desto deutlicher und schneller werden die Neutralen und die Feinde erkennen, daß Deutschland auch mit den härtesten Augen nicht zu schlagen ist. Also liefern man endlich das Gold ab, wie der gesunde Menschenverstand es rät, und wie die Pflicht es befiehlt!“

Dem Kriegsministerium in Berlin gehen seit einiger Zeit in größerem Umfange Anträge von Städten, Lehranstalten, Vereinen und Museen usw. auf Ueberlassung erbeuteter Gewehre zu. Da diese Gewehre, soweit sie unbrauchbar und verfügbar sind, den kellerstehenden Generalkommandos überwiesen werden, welche die weitere Verteilung selbständig vornehmen, kann das Kriegsministerium solche Gewehre nur an diese Dienststellen weitergeben. Zur Vermeidung von Verzögerungen und zwecklosem Schriftverkehr empfiehlt sich deshalb, Anträge von vornherein an die zuständigen kellerstehenden Generalkommandos zu richten. Uebrigens kommt nur teilweise Abgabe erbeuteter Gewehre in Betracht, die für diesen Zweck nur in geringerer Anzahl zur Verfügung stehen. (Amtlich.)

Das Ministerium des Innern erläßt folgende Verordnung: Die Versorgung der größeren Städte des Landes mit Kartoffeln steht zur Zeit auf Schwierigkeiten. Sie müssen schnell überwunden werden, damit der Winterbedarf der Städte noch vor Eintritt des Frostes gedeckt wird. Die Bundesratsverordnungen geben genügende Handhaben, um die Beschaffung sicherzustellen, falls durch den freibehaltigen Markt nicht genügende Mengen zu erlangen sind. Die kaiserlichen Verwaltungen haben die erforderlichen Schritte mit größter Beschleunigung zu tun. Die Amtshauptleute werden angewiesen, den an sie eingehenden Aufforderungen ohne jeden Verzug zu entsprechen und die Maßnahmen zur Beschaffung angeforderter Bestände mit allem Nachdruck durchzuführen. Für den Bedarf der Gemeinden des Bezirks ist gleichzeitig zu sorgen, es ist aber nicht zulässig, die Lieferung der aus den gesicherten Beständen angeforderten Mengen davon abhängig zu machen, daß der Bedarf im eigenen Bezirk bereits voll gedeckt ist. Für letzteren ist nebensächlich vornehmlich von dem Recht der Verteilung nicht übergehender Bestände Gebrauch zu machen. Die Kleinhandelshöchstpreise sind von den zuständigen Stellen umgehend festzusetzen.

Bekanntmachung. Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. September 1915 über Beschränkung der Milchverwendung (M.-G.-Bl. S. 515) und die sächsische Ausführungsverordnung dazu vom 21. Ok-